

Zertifizierung von Weiterbildungsstätten der Schweizerischen Gesellschaft für Klinische Neurophysiologie, SGKN Voraussetzungen und Standards für Weiterbildungsstätten

1. Die Rahmenbedingungen für die Anerkennung von Weiterbildungsstätten sind in den einzelnen Publikationen der Gesellschaft zu den Fähigkeitsprogrammen für Elektroenzephalographie, EEG, Elektroneuromyographie, ENMG, und Zerebrovaskuläre Krankheiten genannt. Diese Rahmenbedingungen sollen durch die folgenden Bestimmungen, welche spezifische Fragen der Weiterbildungsstätten regeln, ergänzt werden. Gemäss den mit der FMH vertraglich vereinbarten Fähigkeitsprogrammen hat der Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für klinische Neurophysiologie, SGKN, die Kompetenz, die Weiterbildungsstätten für die Fähigkeitsprogramme zu anerkennen. Er fasst die Beschlüsse auf Vorschlag der "Kommission Fähigkeitsausweise".
2. Die Evaluation der Weiterbildungsstätten erfolgt in enger Abstimmung mit der Schweizerischen Neurologischen Gesellschaft, SNG. Die Anforderungen an Weiterbildungsstätten bezüglich Leistungsumfang sind identisch, d.h. für Weiterbildungsstätten in Elektroenzephalographie sind 1000 Untersuchungen/Jahr die minimale Anforderung, für Weiterbildungsstätten in Elektroneuromyographie 800 Untersuchungen/Jahr, für Weiterbildungsstätten in Zerebrovaskulären Krankheiten 800 Untersuchungen/Jahr.
3. Die Leitung der Weiterbildungsstätten muss deklariert werden, ebenso die Stellvertretung. Sowohl Leiter als auch Stellvertreter müssen Fachärzte für Neurologie sein. Für die Führung einer Weiterbildungsstätte in Elektroenzephalographie berechtigen auch die Facharztstitel Pädiatrie mit Zusatzausbildung Neuropädiatrie und Psychiatrie. Leiter und Stellvertreter müssen im Besitz des jeweiligen Zertifikates der SGKN sein. Der Leiter muss mindestens die Position eines Oberarztes innehaben. Vor der Übernahme einer Weiterbildungsstätte muss ein Kandidat über mindestens 1 Jahr zusätzliche praktische Erfahrung im entsprechenden neurophysiologischen Tätigkeitsbereich haben. Im Maximum kann dieselbe Person zwei

Präsident:

Prof. Dr. med. P. Fuhr
Neurologische Univ.-Klinik
Kantonsspital
4031 Basel
Tel. 061 265 41 67
Fax 061 265 56 38

Sekretär:

Dr. med. A. Studer
Neurologische Klinik
Universitätsspital
8091 Zürich
Tel. 044 255 55 51
Fax 044 255 88 64

Quästor:

Prof. Dr. med. U. W. Büettner
Neurologische Klinik
Kantonsspital
5001 Aarau
Tel. 064 838 66 75
Fax 064 838 66 74

Vorstandsmitglieder:

Dr. med. P. Hänni
Neurologie FMH
Vorstadt 17
8200 Schaffhausen
Tel. 052 624 70 00
Fax 052 624 74 61

Prof. Dr. med. M. Magistris
Clinique de Neurologie
Hôpital Cantonal Universitaire
1211 Genève 14
Tel 022 37 28 348
Fax 022 37 28 350

Dr. med. J.-P. Marcoz
Neuropädiatrie FMH
rue de Lausanne 20
1950 Sion
Tel. 027 322 16 61
Fax 027 323 14 21

Prof. Dr. med. B. Weder
Neurologische Klinik
Kantonsspital
9007 St. Gallen
Tel. 071 494 16 67
Fax 071 494 63 91

Fachbereiche (EEG, ENMG oder Zerebrovaskuläre Krankheiten) leiten. Klinikleiter können höchstens einen Fachbereich leiten und in einem weiteren die Stellvertreterfunktion ausüben. Der Leiter der Weiterbildungsstätte ist für die Betreuung der Kandidaten und die Einhaltung der Bedingungen für die Zulassung zu den Prüfungen der SGKN verantwortlich.

4. Der Weiterbildungsstätte ist an einem einzigen Standort resp. innerhalb einer definierten Institution lokalisiert.
5. Die Weiterbildungsstätten müssen sich über die Betreuung eines breiten Patientengutes mit Fragestellungen aus dem gesamten Spektrum der klinischen Neurologie, inkl. akuter wie chronischer Krankheitsfälle, ausweisen. Dies ist im wesentlichen gegeben bei Weiterbildungsstätten innerhalb von Kliniken, welche von der SNG als klinische Weiterbildungsstätten der Kategorie A und B klassiert wurden. Für Institutionen, welche diese Voraussetzung nicht erfüllen, muss das Patientengut im Detail deklariert werden. Es erfolgt dann eine Evaluation vor Ort durch eine Delegation der SGKN. Die Integration in eine Klinikstruktur muss gegeben sein. Der SGKN steht das Recht zu, Visitationen einzelner Institutionen anzuordnen. Die dafür verantwortliche „Kommission Fähigkeitsausweise“ wird vom Vorstand gewählt.
 - 5.1. Das Patientengut muss sowohl einen stationären wie einen ambulanten Anteil aufweisen.
 - 5.2. Das Patientengut muss einen relevanten Anteil notfallmässig resp. dringlich indizierter Untersuchungen umfassen.
 - 5.3. Die Integration der komplementären klinischen Information ist wesentlicher Bestandteil der Arbeitsweise der akkreditierten Weiterbildungsstätten.
 - 5.4. Die Durchführung eines Mindestmasses an Seminarien und Fallbesprechungen, mit neurophysiologischem Inhalt, ist integraler Bestandteil der Weiterbildungsstätte. Über die durchgeführte Fort- und Weiterbildung muss eine Statistik geführt werden.

6. Die apparative Ausstattung entspricht dem aktuellen Standard.
7. Digitale Datenverwaltung ist Standard und soll die Möglichkeit eröffnen, für die Aus- resp. Weiterzubildenden Lerndateien aufzubauen.
8. Die Untersuchungsmethoden müssen sich am „State of the Art“ orientieren, d.h. neue Untersuchungstechniken müssen fortlaufend in das Untersuchungsangebot integriert werden.

1.1.2010/BW